



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 19 vom 25. November 2022

12. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14. November 2022

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 04.12.2022, in den Stadtteilen Büderich, Lank und Osterath von 13.00 bis 18.00 Uhr,
für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

(2) Die räumlichen Bereiche ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten und umfassen

für Büderich (Anlage 1)

Dorfstraße, ab Haus-Nr. 1 bis 31 und Haus-Nr. 2 bis 34
Am Pfarrgarten, Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 3
Theodor-Hellmich-Straße, Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 10
Moerser Straße, ab Haus-Nr. 1 bis 21 und Haus-Nr. 2 bis 20
Düsseldorfer Straße, Haus-Nr. 1 bis 23 und Haus-Nr. 2 bis 28

für Lank (Anlage 2)

Hauptstraße, ab Haus-Nr. 13 bis 83 und Haus-Nr. 18 bis 80
Gonellastraße, ab Haus-Nr. 1 bis 15 und Haus-Nr. 2 bis 18

für Osterath (Anlage 3)

Meerbuscher Straße, ab Haus-Nr. 1 bis 59 und Haus-Nr. 2 bis 58
Willicher Straße, ab Haus-Nr. 1 bis 5 und Haus-Nr. 2 bis 10
Kaarster Straße, ab Haus-Nr. 1 bis 7 und Haus-Nr. 2 bis 16
Hochstraße, ab Haus-Nr. 22 bis 38 und 15 bis 29
Bommershöfer Weg ab Haus-Nr. 1 bis 7 und Haus-Nr. 2 bis 14
Kirchplatz, ab Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 7

§ 2

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der räumlichen Wirkungsbereiche offen hält.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 03.12.2022 in Kraft. Sie tritt am 05.12.2022 außer Kraft.

Meerbusch, den 14. November 2022

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung

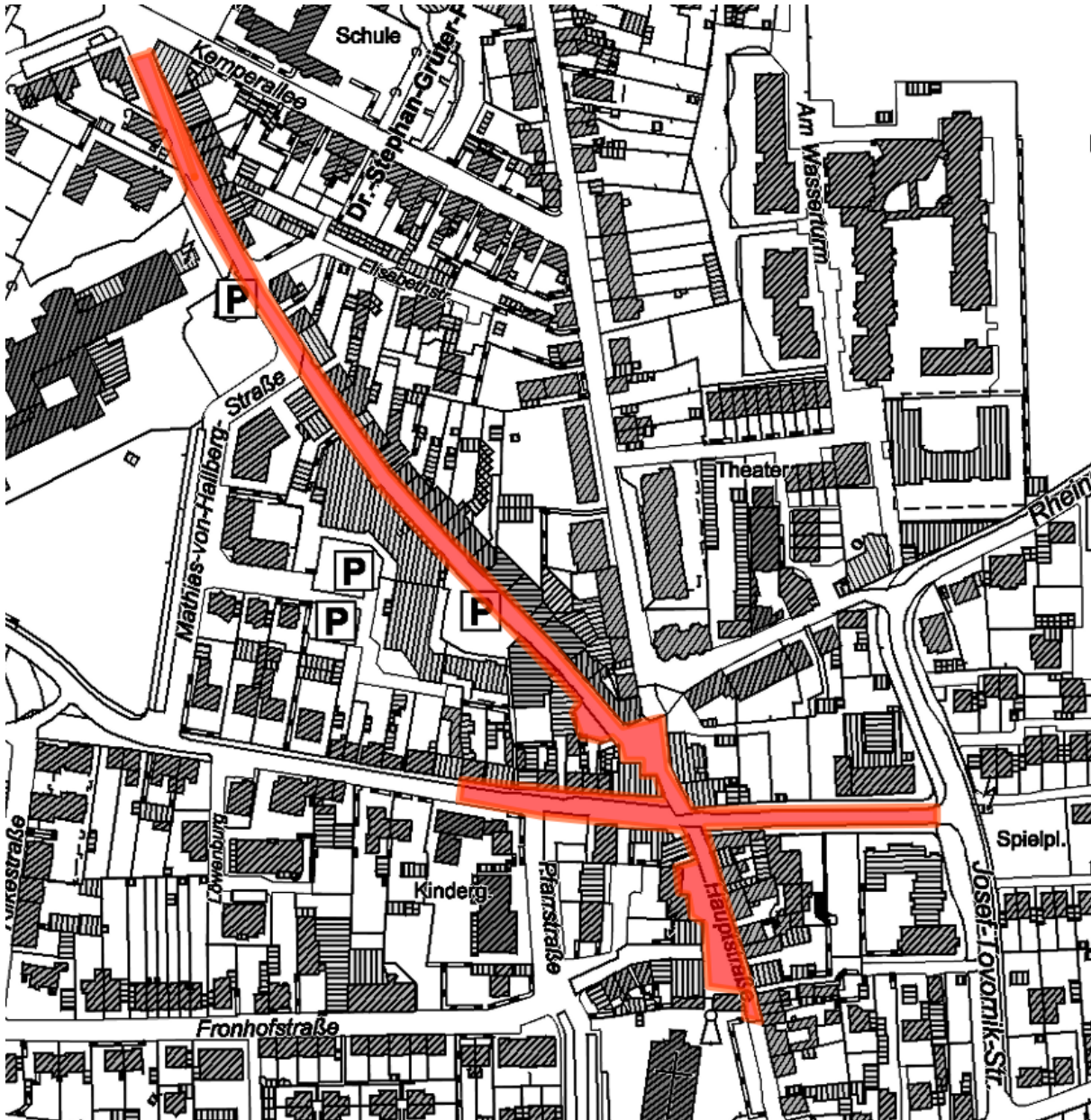
gez.

Frank Maatz
Erster Beigeordneter

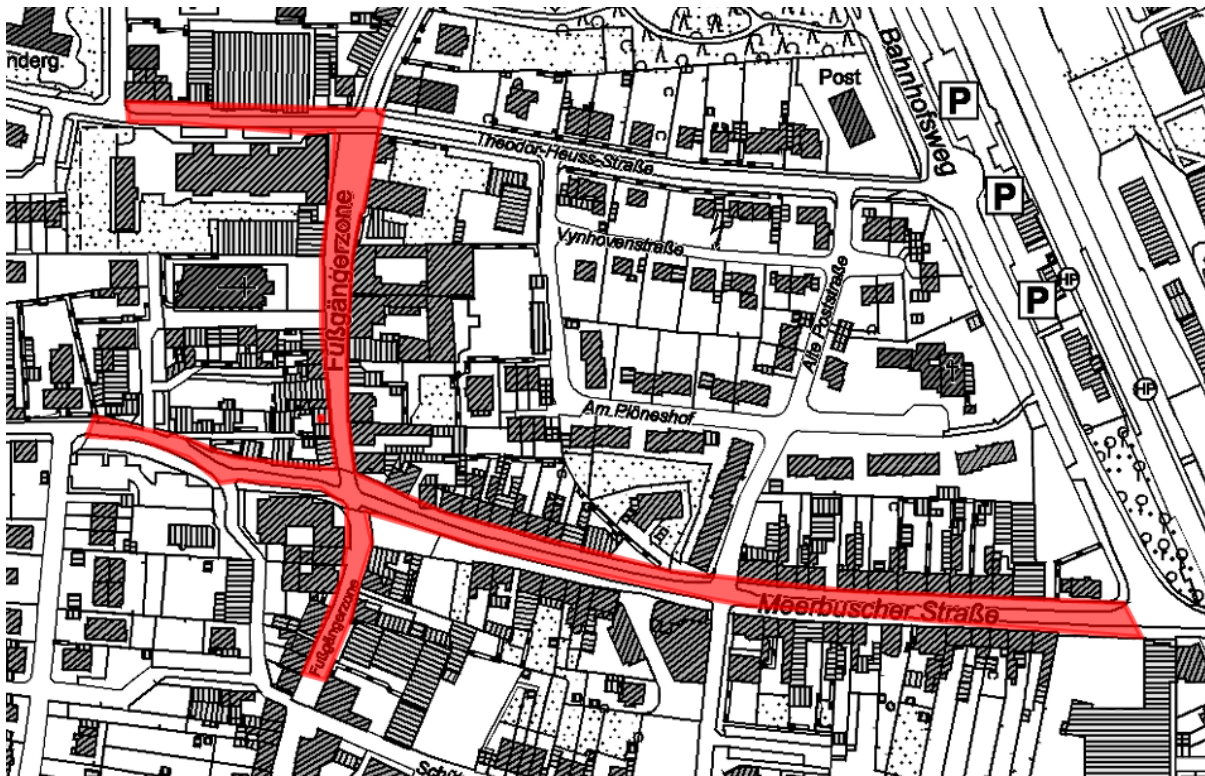
Anlage 1
Meerbusch-Büderich



Anlage 2
Meerbusch-Lank



Anlage 3 Meerbusch-Osterath



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister · Büro des Bürgermeisters und Justizariat
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 24
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.salomon@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.